

EINGEGANGEN
02. Mai 2013
Erl.

22.04.2013

Drucksache 061/13

Antrag auf Ausweisung eines Naturschutzgebietes nach § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – Anregung der Kreisgruppe Unna des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland, LV NW e.V. (BUND) gem. § 21 Kreisordnung (KrO) NRW

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Natur- und Umweltausschuss	14.05.2013	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	17.06.2013	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	18.06.2013	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Natur und Umwelt
Berichterstattung	Dezernent Dr. Detlef Timpe

Budget	69	Natur und Umwelt
Produktgruppe	69.01	Landschaft
Produkt	69.01.01	Landschaftsplanung

Haushaltsjahr	2013	Ertrag/Einzahlung [€]	
		Aufwand/Auszahlung [€]	0,00

Beschlussvorschlag

1. Der Landrat wird beauftragt, zu gegebener Zeit (gemäß dem im Sachstandsbericht skizzierten zeitlichen Ablauf in Bezug auf die Regionalplanung) ein Landschaftsplanänderungsverfahren einzuleiten mit dem Ziel der NSG-Ausweisung.
2. Der Landrat wird beauftragt, bis zu dem Zeitpunkt die erforderlichen Schritte und Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Wertigkeit der Flächen zu ergreifen.
3. Hierbei sind die finanziellen Möglichkeiten zu berücksichtigen.
4. Die Drucksache 069/12 ist damit erledigt.

Sachbericht

NSG-Unterschutzstellungsantrag der Naturschutzverbände

Der Antrag der Naturschutzverbände vom 26.01.2012 zur Unterschutzstellung der Sandbochumer Heide (Rombergerwald) ist in den Sitzungen des Natur- und Umweltausschusses am 22.05.12 sowie am 04.09.2012 (Drucksache 069/12) ohne Beschlussempfehlung beraten worden. Insbesondere wurde Informationsbedarf gesehen hinsichtlich einer naturschutzfachlichen Bewertung des Gebietes durch das LANUV bzw. die Behandlung des Gebietes im Regionalplanverfahren.

Bekanntlich hat die Stadt Bergkamen auf Grund der Intervention des Umweltministeriums Abstand zur Planung eines Evolutionsparkes im Bereich des Romberger Waldes genommen. Vorausgegangen waren Berichte, die das Land von den Fachbehörden – so auch vom LANUV – eingeholt hatte. Unabhängig davon hatte auch der Kreis das LANUV im Mai 2012 um eine naturschutzfachliche Beurteilung der Sandbochumer Heide gebeten (s. auch Anlage 2 zur Vorlage 069/12). Zusammengefasst ergibt sich gegenwärtig folgender Sachstand:

Fachliche Wertigkeit des Gebietes

Die von den Naturschutzverbänden als Begründung für den Unterschutzstellungsantrag angeführte Naturschutzgebietsqualität ist seitens des LANUV als Fachbehörde voll und ganz bestätigt worden. Im ökologischen Fachbeitrag zum Regionalplan wird die Sandbochumer Heide als Verbundstufe I (herausragende Bedeutung) dargestellt. Dies ist zugleich als Empfehlung an die Bezirksplanungsbehörde beim RVR zu verstehen, die Sandbochumer Heide als „Bereich zum Schutz der Natur“ im Regionalplan darzustellen. Eine sehr viel detailliertere Aktualisierung des Biotopkatasters durch das LANUV im Sommer 2012 kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass der Rombergerwald Naturschutzgebietsqualitäten aufweist. Das Umweltministerium hat die entsprechenden Unterlagen dem Kreis zur Verfügung gestellt.

Formale Unterschutzstellung

Gebiete von mehr als 10 ha Größe (Darstellungsschwelle), die als Naturschutzgebiete ausgewiesen werden sollen, müssen als „Bereich zum Schutz der Natur“ (BSN) im Regionalplan dargestellt sein. Die naturschutzwürdige Fläche der Sandbochumer Heide überschreitet deutlich die Darstellungsschwelle. Welche Flächen vom RVR generell als BSN dargestellt werden, fußt im Wesentlichen auf den Angaben im Fachbeitrag des LANUV. Der Fachbeitrag liegt dem RVR derzeit noch nicht abschließend vor, gleichwohl ist der Bezirksplanungsbehörde die naturschutzfachliche Beurteilung der Sandbochumer Heide bekannt. Die Aufstellung des Regionalplanes ist zwar inhaltlich im Gange, die formal erforderlichen Beteiligungsverfahren sind aber noch nicht eingeleitet worden. Angesichts der Großräumigkeit der Regionalplankulisse für das gesamte Ruhrgebiet muss davon ausgegangen werden, dass bis zum Inkrafttreten noch viele Jahre vergehen werden. Eine formale Unterschutzstellung ist insofern zwar folgerichtig, aber gegenwärtig nicht zielführend, um die Wertigkeit des Waldes unmittelbar zu gewährleisten. Das Mittel der einstweiligen Sicherstellung ist auch nur dann opportun, wenn Gefahr im Verzuge ist, was augenblicklich nicht erkennbar ist. Abgesehen davon unterliegt auch eine einstweilige Sicherstellung einer Befristung, die allein nicht ausreicht, um den Zeitraum bis zum Inkrafttreten des Regionalplanes oder den Abschluss eines etwaigen LP-Änderungsverfahrens zu überbrücken.

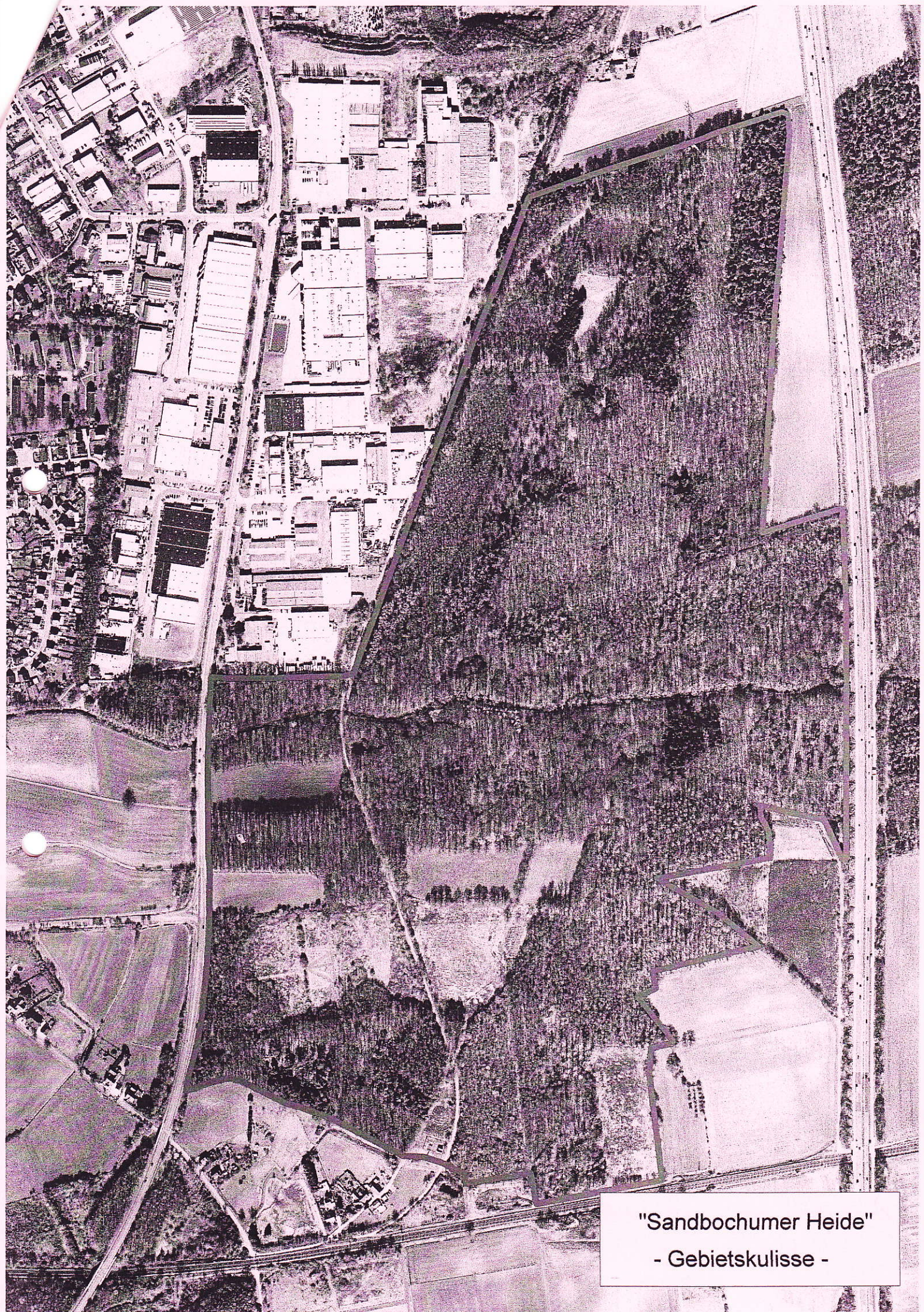
Ausblick

Aus Sicht der Verwaltung ist der Vorschlag der Naturschutzverbände begründet, logisch und nachvollziehbar. Gleichwohl scheidet eine kurzfristige Unterschutzstellung an den formalen Voraussetzungen. Die Verwaltung wird entsprechend Gespräche mit den zuständigen Stellen führen, um

inhaltliche und formale Lösungswege zu finden, die Naturschutzqualitäten auch im Vorfeld einer möglichen formalen Ausweisung der Sandbochumer Heide als Naturschutzgebiet zu gewährleisten.

Anlage

Karte mit Gebietskulisse



"Sandbochumer Heide"
- Gebietskulisse -